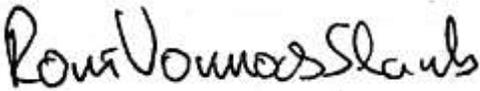
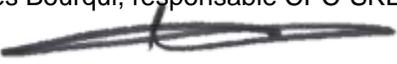


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	CPC-SKEK, Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Adresse / Indirizzo	CPC-SKEK Im Haus der Akademien Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roni Vonmoos-Schaub, Président CPC-SKEK  Agnès Bourqui, responsable CPC-SKEK 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	5
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	8
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	12
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	14
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	18
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	21
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SKEK bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können. Die SKEK vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und Mitgliedorganisationen, die sich aktiv für die Erhaltung, die Förderung und die nachhaltige Nutzung von alten Kulturpflanzen einsetzen. Ausserdem unterstützt die SKEK Massnahmen, die den Schutz der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und allgemein die Biodiversität anstreben.

Mit Interesse stellen wir Ihnen unsere Vorschläge in den entsprechenden Kapiteln vor.

Zudem unterstützt die SKEK die Stellungnahme der Kleinbauernvereinigung, wonach der Zugang zum landwirtschaftlichen Beitragssystem nicht erschwert werden soll. Wir sind der Meinung, dass Quereinsteiger oder Leute, die einen kleinen Hof leiten, oft mehr für die Biodiversität machen als Betriebsleiter mit grossen Höfen und mit einer klassischen Berufsausbildung. Deshalb soll die Landwirtschaftspolitik den Zugang zum landwirtschaftlichen Beitragssystem auch für Leute, die nicht eine klassische Laufbahn als Landwirt aufweisen, möglich sein. Diese Leute führen oft kleinere Höfe und sind häufig offen für das Anliegen, alte Sorten oder Nischensorten anzubauen und daraus Produkte herzustellen. Solche Höfe sind für die Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen überdurchschnittlich wertvoll.

Aus diesen Gründen schliessen wir uns der von Kleinbauernvereinigung folgenden Stellungnahme an:

„In dieser Stellungnahme richten wir unser Augenmerk auf die Rahmenbedingungen, welche einer ökologischen, sozialen und vielseitigen Landwirtschaft eine Zukunft ermöglichen. In diesem Verordnungspaket betrifft dies vor allem Anpassungen bei der Strukturverbesserungsverordnung und bei der Direktzahlungsverordnung (Bereich Tierwohl, Ressourceneffizienz, Biodiversität).

In Sinne einer verbesserten Effizienz und Zielerreichung bei der Vergabe von Investitionskrediten stimmen wir mit Ihnen überein, dass Anpassungen in der Strukturverbesserungsverordnung nötig sind. Gleichzeitig möchten wir zwei Hauptkritikpunkte anbringen:

- *Die Vergabe von Investitionskrediten noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen, halten wir für den falschen Weg. Bei der Kreditvergabe zählt aus unserer Sicht ein tragbares Projekt und die Strategie und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und -Leiter, unabhängig von deren Hintergrund und Ausbildungsweg. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die für sich in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen, jedoch «nur» über eine Grundausbildung oder nicht den «gängigen» landwirtschaftlichen Ausbildungsweg (Zweitausbildung EFZ, Nebenerwerbslandwirtschaftskurz) absolvieren, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Angesichts der zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren altershalber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteiger angewiesen. Mit dieser Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen, das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Wir verbauen uns so die Chance hin zu mehr Vielfalt, die für eine nachhaltige Landwirtschaft dringend nötig ist. Anstatt neue Hürden fordert die Kleinbauern-Vereinigung ein durchlässigeres Bildungssystem z.B. Weiterbildungsmöglichkeiten mit Abschluss für Quereinsteiger und vor allem mehr Unterstützung für gute Projekte.*
- *Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Auch für die Kleinbauern-Vereinigung ist es ein zentrales Anliegen, dass ein Betrieb auf wirtschaftlich gesundem Fundament steht. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten zwingend auch ökologische, tierschützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. So wie dies das Landwirtschaftsgesetz für die Investitionskredite auch vorsieht. Wir bedauern, dass der Stärkung der*

Wirtschaftlichkeit eine lange Liste von Änderungsvorschlägen gewidmet wird, während die restlichen Ziele kaum (mit Ausnahme von Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele) oder gar nicht ausgeführt werden. Wir stellen zudem in Frage, ob beispielsweise die bei Art. 8a Abs. 3 gewählte Anforderung zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit (Offerteneinholung) die angestrebten Ziele auch wirklich erreicht und sich somit genügend rechtfertigen lässt (siehe dazu Begründung zu Art. 8a Abs. 3).

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt, dass Investitionshilfen in Zukunft stärker an ein umfassendes Betriebskonzept geknüpft werden. Heute und auch in Zukunft werden diese staatlichen Hilfen jedoch vor allem von der Betriebsgrösse in Standardarbeitskraft abhängig gemacht. Die Kleinbauern-Vereinigung kritisiert diesen einseitigen Blickwinkel und stellt eine solche Vorgehensweise in Frage. Wir fordern, dass die Grösse in Zukunft eine nebensächliche Rolle spielen muss. Wesentlich wichtiger ist das Betriebskonzepts inkl. Kostenrechnung für ein zukunftsfähiges Projekt.

Da die Summe der Investitionshilfen insgesamt begrenzt ist, ist eine Begrenzung der IK pro Betrieb gerechtfertigt. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, diese Grenzen beizubehalten. Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung ist es sehr problematisch, wenn die Begrenzungen nach oben bei staatlicher Unterstützung in allen Bereichen und immer stärker aufgeweicht werden. Eine Konzentration von Investitionshilfen und Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben ist gefährlich und schadet dem Image der Landwirtschaft. Wir nehmen die Gelegenheit wahr unsere Forderung nach einer stärkeren Begrenzung der Direktzahlung nach oben zu wiederholen und Sie auf die Risiken und Fehlanreize dieser fehlenden und abgeschwächten Grenzen der Direktzahlungen hinzuweisen. Heute beziehen die 10 Prozent grössten Betriebe über einen Viertel der Direktzahlungen. Die Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben führt zu einer grösseren Abhängigkeit dieser Betriebe und gefährdet langfristig die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die heute fehlende Begrenzung setzt falsche Anreize z.B. zu einer immer stärkeren Spezialisierung sowie Industrialisierung der Landwirtschaft und damit einem grösseren wirtschaftlichen Risiko, Rückschritten beim Tierwohl (Weidehaltung ist in der kleinräumigen Schweiz mit einer grossen Anzahl Tiere in der Regel nicht möglich), weniger Vielfalt, überhöhten Bodenpreisen und Pachtzinsen, etc. Die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung wird aktuell auf eine harte Probe gestellt. Der Handlungsbedarf ist gross. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert Bundesrat und Behörden deshalb auf, nun endlich Massnahmen für eine stärkere Begrenzung der Direktzahlungen nach oben zu ergreifen.“

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Kenntnisnahme unserer Vorschläge und für deren Berücksichtigung für die Überarbeitung der neuen Verordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Roni Vonmoss, Präsident und Agnès Bourqui, Geschäftsführerin

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Linsen und Lupinen zu Futterzwecken f. Buchweizen g. Lein	Zu <i>Futterzwecken</i> ist inkonsequent, da dieser Passus auch bei Bst. c. Soja fehlt und überprüft werden müsste. Linsen, Buchweizen, Lein: Für diese wichtigen Alternativen im Ackerbau, die eine lange Anbautradition haben und für die eine Nachfrage im Entstehen ist, sollten Beiträge ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Linsen und Lupinen zu Futterzwecken f. Buchweizen g. Lein	<p><i>Zu Futterzwecken</i> ist inkonsequent, da dieser Passus auch bei Bst. c. Soja fehlt und überprüft werden müsste.</p> <p>Linsen, Buchweizen, Lein: Für diese wichtigen Alternativen im Ackerbau, die eine lange Anbautradition haben und für die eine Nachfrage im Entstehen ist, sollten Beiträge ausgerichtet werden.</p>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ;</p> <p>Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a</p> <p>Absatz 3, Titel</p> <p>Art. 68</p> <p>Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e</p> <p>Anhang 7, Punkt 5.2</p>	<p>2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps,</p> <p>a. Beitrag für extensive Getreidekultur, Sonnenblumen, Proteinerbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps;</p> <p>Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.</p> <p>Der Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet</p> <p>e. Eiweisserbsen, Lupinen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Lupinen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung</p> <p>5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps</p>	<p>Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Proteinerbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Lupinen erfüllen inzwischen die gleichen Voraussetzungen und sollten als wichtige Alternative gefördert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bekämpfen werden können. In Streuflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung ebenfalls nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu) Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</p>	<p>Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltet.</p> <p>Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu spritzen. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.</p>
Anhang 4 Ziffern 12.1.9	<p>Bei Bäumen bis 16 Jahren Es müssen die Pflanzung, Anlage und die Baumpflege fachgerecht erfolgen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.</p>	<p>Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegepflicht schiesst über das Ziel hinaus und ist auf jüngere Bäume zu beschränken. Als Bemessungsalternative zum Alter der Bäume könnte auch ein minimaler Brusthöhenumfang hinzugezogen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab. Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „<i>besonders gefährliche</i> Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen angesichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge zu begrüßen. Eine Zusammenarbeit und Integration in die Plattform RegioFlora ist zu empfehlen. Die Futterflächen müssen zugänglich sein, es muss Material für Forschung und Züchtung etc. zur Verfügung gestellt werden oder entnommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a, Abs.2, Bst. b	<p>² Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. <p>Voraussetzung für eine beitragsberechtigte Fläche ist, dass es sich um einen autochthonen Pflanzenbestand handelt, d.h. dass in ihr keine Neuansaat und Übersaat getätigt wurden und werden.</p>	Ziel ist die Erhaltung der autochthonen Ökotypen der Futterpflanzen. Dies kann nur durch Bestände erreicht werden, welche nicht durch Über- oder Neuansaat mit Saatgutmischungen entstanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Ziff. 5	(streichen) f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht biologischen Betriebsteil nie kreuzt	Der Begriff „kreuzen“ ist unklar. Zentral und rechtlich definiert ist der „getrennte Warenfluss“, welcher in Bst. e. neu ausführlich beschrieben wird. Bst. f. ist nach unserer Auffassung überflüssig.
Anhang 1, Kap. 3	Aufnahme: Schwefelkalk	Schwefelkalk ist seit Jahren in der EU zugelassen. In der Schweizer Bioverordnung war er bisher nicht aufgeführt, da er nicht als Pflanzenschutzmittel bewilligt war. Seit Feb 2017 ist er bewilligt, so dass nun diese Lücke in der Bioverordnung geschlossen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

